

# Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen,

sowie

## Inserate und litterarische Anzeigen.

---

### Ausschreibung von Bauarbeiten.

---

Die Erd-, Maurer-, Steinhauer-, Zimmer-, Holzcementbedachungs-, Schreiner-, Glaser- und Schlosserarbeiten, sowie die Erstellung von Blitzableitungen für ein Zeughaus bei Kriens werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind bei der eidgenössischen Kriegsdepotverwaltung in Luzern zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Zeughaus Kriens“ bis und mit dem 15. Oktober nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 4. Oktober 1893.

Die Direktion der eidg. Bauten.

---

### Ausschreibung von Bauarbeiten.

---

Die Spengler- und Schieferdeckerarbeiten, sowie die Erstellung der Blitzableitungen für das neue Zollgebäude an der Elisabethenstraße in Basel, werden hiermit zur Konkurrenz ausgeschrieben. Pläne, Bedingungen und Angebotformulare sind im Baubureau des Zollgebäudes, Elisabethenstraße 41 in Basel, zur Einsicht aufgelegt.

Übernahmsofferten sind der unterzeichneten Verwaltung verschlossen unter der Aufschrift „Angebot für Zollgebäude Basel“ bis und mit dem 18. Oktober nächsthin franko einzureichen.

Bern, den 6. Oktober 1893.

Die Direktion der eidg. Bauten.

---

## Tuchlieferung für Grenzwächter-Uniformen.

---

Die schweizerische Zollverwaltung ist im Falle, über die Lieferung von Uniformtüchern für eidgenössische Grenzwächter, nämlich:

- cirka 800—1000 m. Marengo-Waffenrocktuch,
- cirka 800—1000 m. dunkelblaumeliert Hosentuch, diagonal,
- cirka 800 m. dunkelblaumeliert Manteltuch mit Strich,

Konkurrenz zu eröffnen.

Nähere Auskunft über Beschaffenheit der Tücher und Lieferungsbedingungen erteilt die unterzeichnete Stelle, woselbst auch Normalmuster eingesehen werden können.

Lieferungsangebote schweizerischer Fabrikanten mit der Aufschrift „Grenzwächter-Tücher“ werden bis **14. Oktober l. J.** entgegengenommen.

Bern, den 21. September 1893.

Schweiz. Oberzolldirektion.

---

## Stellen-Ausschreibung.

---

Bei dem neu kreierte[n] schweizerischen Gesundheitsamt sind zu besetzen:

1. Die Stelle eines ärztlichen Adjunkten. Jahresgehalt Fr. 4500—6000.

Bewerber haben sich über den Besitz eines eidgenössischen ärztlichen Diploms auszuweisen und ein Curriculum vitæ einzureichen, unter Beilage der Studienzeugnisse und etwaiger eigener wissenschaftlicher Publikationen. Vollkommene Beherrschung der französischen und deutschen Sprache unerlässlich; Kenntnis des Italienischen erwünscht.

2. Die Stelle eines Kanzlisten. Jahresgehalt Fr. 2800—3500.

Reflektanten müssen sich über gute Kenntnis der deutschen und französischen Sprache ausweisen können und eine schöne Handschrift besitzen. Der Anmeldung ist ein Bericht über den Bildungsgang und die bisherige Beschäftigung nebst Zeugnissen beizulegen.

Anmeldungen sind bis zum **28. Oktober 1893** an das unterzeichnete Departement einzureichen.

Bern, den 9. Oktober 1893.

Eidg. Departement des Innern,  
Abteilung Gesundheitswesen.

---

## Stellen-Ausschreibung.

Im Lagerhaus der eidgenössischen Alkoholverwaltung zu Delsberg sind drei Bureaugehülfenstellen mit einem Anfangsgehalt von wenigstens Fr. 2100 zu besetzen.

Zwei dieser Stellen sind provisorisch versehen und es gelten die jetzigen Inhaber derselben ohne weiteres als angemeldet.

Anmeldungen auf die drei Stellen sind bis zum **15. Oktober d. J.** schriftlich und in Begleit der erforderlichen Ausweise an die eidg. Alkoholverwaltung in Bern zu richten. Bewerber französischer Zunge wird der Vorzug gegeben.

Bern, den 4. Oktober 1893.

**Eidg. Finanzdepartement.**

## Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft erteilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Äsch (Baselland). Anmeldung bis zum 24. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 2) Zwei Postcommis in Zürich.
- 3) Posthalter in Wila (Zürich).
- 4) Paketträger in Glarus.
- 5) Briefträger in Waldkirch (St. Gallen).
- 6) Telegraphist in Bern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Bern.
- 7) Telegraphist in Aarau. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 8) Telegraphist in Basel. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Olten.

- 9) Telegraphist in Luzern. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
  - 10) Telegraphist in Zürich. Jahresgehalt gemäß Bundesgesetz vom 2. August 1873. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
  - 11) Telegraphist in Mörschwil (St. Gallen). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 21. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.
- 

- 1) Postablagehalter und Briefträger in Schafhausen (Bern). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Bern.
  - 2) Bureaudiener mit Fahrdienst in Tramelan (Bern). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Neuenburg.
  - 3) Briefträger und Bote in Walchwil (Zug). Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in Zürich.
  - 4) Postverwalter in Einsiedeln. Anmeldung bis zum 17. Oktober 1893 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
  - 5) Telegraphist in Einsiedeln (Schwyz). Jahresgehalt Fr. 240, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 14. Oktober 1893 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
-



**Publikationsorgan**  
für das  
**Transport- und Tarifwesen**  
der  
**Eisenbahnen und Dampfschiff-Unternehmungen**  
auf dem  
Gebiete der schweiz. Eidgenossenschaft.

Herausgegeben vom schweiz. Eisenbahndepartement.

---

Beilage zum schweiz. Bundesblatt. — Preis bei Separatabonnement Fr. 1.

---

**N<sup>o</sup> 41.**

Bern, den 11. Oktober 1893.

**III. Personen- und Gepäckverkehr.**

**A. Schweizerischer Verkehr.**

**662.** (<sup>41/93</sup>) *Personen- und Gepäcktarif JS, BR — NOB, BB, vom 1. Mai 1892. Nachtrag II.*

Mit 1. November 1893 tritt der obgenannte Tarifnachtrag in Kraft, enthaltend direkte Personen- und Gepäcktaxen für die Relationen Allaman-Abonne-Baden und Zürich, Cornaux-Zürich, Onnens-halte-Baden, Romanshorn, Schaffhausen, Winterthur und Zürich und Payerne-Baden, via Bern, sowie Änderungen von Stationsbezeichnungen.

Bern, den 6. Oktober 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

---

**663.** (<sup>41/93</sup>) *Personen- und Gepäcktarif Eisenbahn Yverdon-Ste-Croix — JS, BR, VT und VZ.*

Mit dem Tage der Betriebseröffnung der Linie Yverdon-Ste-Croix, welcher noch besonders publiziert wird, tritt ein Tarif für die direkte Beförderung von Personen und Gepäck zwischen den Stationen der Eisenbahn Yverdon-Ste-Croix einerseits und denjenigen der JS, BR, VT und VZ anderseits in Kraft.

Bern, den 4. Oktober 1893.

Direktion der Jura-Simplon-Bahn.

## D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.

### 664. (<sup>41/93</sup>) *Interner Personen- und Gepäcktarif der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen, vom 1. Januar 1893. Nachtrag II.*

Zum Tarif für die Beförderung von Personen, Reisegepäck und Hunden im diesseitigen Binnenverkehr, vom 1. Januar 1893, tritt am 1. Oktober 1893 ein Nachtrag II in Geltung.

Derselbe enthält Änderungen einiger Zusatzbestimmungen zur Verkehrsordnung, namentlich hinsichtlich der Ausdehnung der Gültigkeitsdauer der Rückfahrkarten auf 10 Tage.

Straßburg, den 29. September 1893.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen.**

---

## IV. Güterverkehr.

### A. Schweizerischer Verkehr.

### 665. (<sup>41/93</sup>) *Ausnahmetarif für Torf im internen und direkten Verkehr S C B, A S B, W B, S T B, G B, E B, J S, B R, V T, J N, Bodelibahn, vom 1. Dezember 1886. Kündigung.*

Der obgenannte Ausnahmetarif für Torf, gültig für den internen Verkehr der S C B (einschließlich A S B und W B), S T B, G B, E B, J S, B R, V T (ehemals J B L und S O S), Bodelibahn und J N, sowie für den direkten Verkehr dieser Bahnen unter sich wird hiermit auf den 1. Januar 1894 g e k ü n d e t.

Bern, den 25. September 1893.

*Namens der beteiligten Verwaltungen:*  
**Direktion der Jura-Simplon-Bahn.**

---

### 666. (<sup>41/93</sup>) *Temporärer Ausnahmetarif für Streu- und Futtermittel der schweizerischen Bahnen, vom 8. Juni 1893. Ergänzung.*

In Serie I des temporären Ausnahmetarifs für Futtermittel etc., vom 8. Juni 1893, werden neu aufgenommen die Artikel *Holzsägespäne* und *Holzsägemehl*.

Auf diese Artikel findet der temporäre Ausnahmetarif für Futtermittel etc. jedoch nur Anwendung, wenn sie als Streumittel Verwendung finden, und die Sendungen an kantonale oder kommunale Behörden, Vereine und Korporationen, ökonomische und gemeinnützige Gesellschaften oder Notstandskomitees adressiert sind, oder von solchen aufgegeben werden. Diese Ergänzung tritt auf 15. Oktober 1893 in Kraft.

Zürich, den 9. Oktober 1893.

**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

## B. Verkehr mit dem Auslande.

### 667. <sup>(41/93)</sup> Gütertarif Waldshut — Central- und Westschweiz, vom 1. April 1893. Nachtrag I.

Am 1. November 1893 tritt zum Gütertarif Waldshut, Station der badischen Staatseisenbahnen, einerseits und sämtlichen Stationen der Central- und Westschweiz andererseits der Nachtrag I in Kraft.

Derselbe enthält Ergänzungen, Änderungen und Berichtigungen zum Haupttarif.

Basel, den 9. Oktober 1893.

**Direktorium der Schweiz. Centralbahn.**

### 668. <sup>(41/93)</sup> Ausnahmetarif Nr. IV für Getreide etc. Donaustationen — Schweiz, vom 1. August 1892. Nachtrag I.

Mit 1. November 1893 tritt zum Ausnahmetarif Nr. IV für den Getreideverkehr ab Donaustationen nach der Schweiz, vom 1. August 1892, ein Nachtrag I in Kraft.

Dieser Nachtrag enthält Frachtsätze für neu einbezogene schweizerische Stationen, die Inkraftsetzung der Taxen für Wien Praterquai, sowie verschiedene Änderungen und Ergänzungen des Haupttarifes.

Zürich, den 9. Oktober 1893.

*Namens der Verbandsverwaltungen:*  
**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

## C. Transitverkehr.

### 669. <sup>(41/93)</sup> Teil II der deutsch-italienischen Gütertarife, vom 1. August 1888. Ergänzung.

Für direkte Sendungen von Flachs, gebrochen oder gehechelt, Phormium und Hanf, roh oder gehechelt (ausgenommen Jute, Manilla- und Kalkuttahanf), in Ballen bei Aufgabe in Wagenladungen von mindestens 10 000 kg. oder bei Frachtzahlung für dieses Gewicht zwischen Italien und der bayerischen Lokalbahnstation Füssen gelangen folgendechnittsätze zur Anwendung:

	Franken pro 1000 kg.
Füssen — { Pino . . . . .	27. 40
Chiasso . . . . .	29. 29

Luzern, den 4. Oktober 1893.

**Direktion der Gotthardbahn.**

- 670.** (<sup>41/93</sup>) *Teil IV, Heft 2 der österreichisch-ungarisch—französischen Verbandsgütertarife, vom 15. November 1890.*  
Nachtrag I.

Mit 1. November 1893 tritt ein Nachtrag I zu obgenanntem Tarifheft in Kraft, enthaltend Taxen für die Stationen Gorica und Lekenik, sowie die durch das internationale Übereinkommen über den Eisenbahn-Frachtverkehr bedingten Änderungen der Tarifbestimmungen, der Lieferzeittabelle und des Kilometerzeigers.

Zürich, den 7. Oktober 1893.

*Namens der Verbandsverwaltungen:*  
**Direktion der Schweiz. Nordostbahn.**

### **D. Verkehr ausländischer Bahnen auf Schweizergebiet.**

- 671.** (<sup>41/93</sup>) *Teil II, Heft 2 der rumänisch-süddeutschen Verbandsgütertarife, vom 1. März 1888. Nachtrag VII.*

Zu dem ab 1. März 1888 gültigen direkten rumänisch-süddeutschen Gütertarif gelangt mit Wirkung vom 15. November 1893 je der Nachtrag VII zu Teil II, Heft 2 und 3 zur Einführung, durch welchen die seit 1. September 1893 gültigen Ausnahmefrachtsätze für landwirtschaftliche Maschinen bei Aufgabe als Stückgut wieder aufgehoben werden.

Karlsruhe, den 30. September 1893.

**Generaldirektion der  
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

---

- 672.** (<sup>41/93</sup>) *Teil II, Hefte 1 und 5 der südwestdeutschen Verbandsgütertarife. Nachträge.*

Mit dem 1. Oktober 1893 treten zum Gütertarifheft 1 (Verkehr Pfalz—Elsaß-Lothringen und Luxemburg) der Nachtrag I und zum Tarifheft 5 (Verkehr Baden—Elsaß-Lothringen und Luxemburg) der Nachtrag IV in Kraft. Unter anderem ist darin bei den Ausnahmetarifen 8, für Getreide u. s. w., und 9, für Blei in Blöcken, von Ludwigshafen a/Rh. und Mannheim nach Basel und vorgelegenen Stationen ersichtlich gemacht, für welche Stationen der Reichsbahn die Ausnahmefrachtsätze gelten.

Der Nachtrag IV zum Tarifheft 5 enthält ferner besondere Bestimmungen, sowie Entfernungen und Frachtsätze für die neu in den Verband einbezogenen Stationen der Mannheim-Weinheim-Heidelberg-Mannheimer Bahn. Außerdem sind die Stationen Auggen und Sommerau der badischen Bahn und die Stationen der Bregthalbahn in den direkten Tarif einbezogen worden.

Die auf Seite 3 des Nachtrages IV zum Tarifheft 5, unter III b, vorgesehene Verkehrsbeschränkung für die Station Neckarhausen (Lokalbahn)

fällt fort, da diese Station inzwischen auch für den Stückgutverkehr eröffnet worden ist. Kostenfrei.

Strasbourg, den 28. September 1893.

**Generaldirektion  
der Eisenbahnen in Elsass-Lothringen.**

---

**673.** (<sup>41/93</sup>) *Transittarif für rohe Baumwolle französische Seehäfen — badische Bahnen, vom 1. Juli 1886. Nachtrag II.*

Am 1. Oktober 1893 tritt Nachtrag II zu dem vom 1. Juli 1886 ab gültigen Transittarif für die Beförderung von roher Baumwolle ab Le Havre etc. nach südbadischen Stationen in Kraft.

Exemplare desselben können von unserm Gütertarifbureau unentgeltlich bezogen werden.

Karlsruhe, den 23. September 1893.

**Generaldirektion der  
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

---

Rückvergütungen.

**674.** (<sup>41/93</sup>) *Transporte von künstlichen Düngemitteln auf den badischen Staatseisenbahnen.*

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1893 wird die am 9. Juni 1893 bekannt gemachte Frachtermäßigung für Streu- und Futtermittel auch auf gewisse Arten von künstlichen Düngemitteln — Chilisalpeter (roher Natronsalpeter), Guano aller Art, Superphosphat (saurer, phosphorsaurer Kalk), rohe Kalisalze, Kali- und Magnesiumsalzfabrikate — bei Sendungen in Wagenladungen ausgedehnt.

Nähere Auskunft erteilen unsere Güterabfertigungsstellen.

Karlsruhe, den 3. Oktober 1893.

**Generaldirektion der  
grossherzoglich badischen Staatseisenbahnen.**

---

Mitteilungen aus ausländischen Anzeigebüchern.

*Rückvergütung auf Holztransporten.* Bis auf Widerruf, längstens bis 31. Dez. 93, wird auf Transporten von Bau-, Werk- und Schnittholz, auch Schwellen und Faßdauben in Ladungen von 10 000 kg. ab Barcs-transit Wasserprovenienz (ausgenommen sind Sendungen ab Jassenovac, Bosna-Brod, Brod, Samac, Gunja-Breka und Mitrowitz) nach Buchs-transit und Bregenz-transit (mit Bestimmung nach Südfrankreich) eine Rückvergütung von 45 Cts. pro 100 kg. gewährt. Österr. Verordnungsbl. f. Eisenb. u. Schifffahrt. Nr. 108, v. 19. Sept. 93.

---

## Mitteilungen des Eisenbahndepartementes.

Maßregeln gegen die Cholera. Die Einfuhr von schmutzigem Bettzeug und schmutzigen oder außer Gebrauch befindlichen Kleidungsstücken in Großbritannien und Irland ist bis auf weiteres verboten. Amtsbl. d. Eisenbahnverwalt. in Elsaß-Lothr. Nr. 46, v. 28. Sept. 93.



## **Konkurrenz- und Stellen-Ausschreibungen, sowie Inserate und litterarische Anzeigen.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1893
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.10.1893
Date	
Data	
Seite	394-398
Page	
Pagina	
Ref. No	10 016 322

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.